

# Gemeinde Aumühle

<b>Beschlussvorlage</b> 12/100/2018	AZ:	14.06.2018
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt IV.0 - Bauamt
<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b> <b>Errichtung einer Einfriedung</b> <b>Bergstraße 5</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	

## **Sachverhalt:**

Gestellt wird ein Antrag auf Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Alte Hege“ für die Errichtung von zwei Torpfeilern mit einer Höhe von 165 cm und die Errichtung eines nicht blickdichten Metallzaunes mit einer Höhe von 150 cm für das Grundstück „Bergstraße 5“.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Alte Hege“. Im Bebauungsplan ist im Teil B bei den örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 2.2 festgesetzt, dass zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudeflucht Zäune bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig sind.

Diese Festsetzung wird eingehalten, weil im Bebauungsplan nur Zäune genannt werden. Angaben zu maximale Höhen von Zaun- oder Torpfeiler sind im Bebauungsplan nicht genannt.

## **Finanzielle Auswirkungen: Nein**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Alte Hege“ für die Errichtung von Torpfeilern mit einer Höhe von 165 cm und die Errichtung eines nicht blickdichten Metallzaunes mit einer Höhe von 150 cm für das Grundstück „Bergstraße 5“ zu erteilen.

## **Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

## **Anlage/n:**

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------